



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Gebührentarif

Gemeinde Unterengstringen

vom 13. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	6
	RECHTSGRUNDLAGEN	6
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	SCHREIBGEBÜHREN	7
	Beschlüsse, Verfügungen	7
	AKTENEINSICHT	7
	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	7
	GEBÜHR NACH AUFWAND.....	7
	Personalkosten	7
	Aufwand / Kosten Dritter	7
	Fahrzeuge.....	7
	Inserate im amtlichen Publikationsorgan.....	7
	VERSCHIEDENES	7
	Mahngebühren.....	7
	Expresszuschläge	7
	Fotokopien	7
	Drucksachen.....	7
	Unentschuldigtes Fernbleiben von Anhörungen und dergleichen Terminen ..	8
2	Kanzlei	8
	EINBÜRGERUNGEN	8
	Schweizerinnen und Schweizer	8
	Ausländerinnen und Ausländer	8
	WIRTSCHAFTSWESEN	8
	Patenterteilung.....	8
	Hinausschiebung der Schliessungsstunde	8
	POLIZEILICHE MASSNAHMEN UND DIVERSE BEWILLIGUNGSGEBÜHREN ...	8
	Diverse Bewilligungsgebühren	8
	Lärmige Arbeiten.....	8
	Temporäre Strassenreklame.....	8
	Parkbewilligungen	8
	Fahrbewilligungen.....	8
	Parkplatzbewirtschaftung mit Parkuhren	9
	Fischerpatente	9
	Waffenerwerbsschein.....	9
	GEMEINDEPOLIZEI	9
	Zustellgebühren	9
	Untersuchungskosten	9
	Anordnung von Behörden	9
	Polizeiliche Verrichtungen	9
	Blockieren von Fahrzeugen.....	9
	FEUERWEHR.....	9
	Einsatzkosten.....	9
	ZIVILSCHUTZ.....	9
	Schutzraumkontrollen	9

GESUNDHEITSWESEN	10
Pilzkontrolle	10
3 Einwohnerkontrolle	10
ALLGEMEINE GEBÜHREN	10
Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung) pro volljährige Person...	10
Wochenaufenthalter pro volljährige Person	10
Auszüge aus dem Einwohnerregister	10
Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen.....	10
Schriftliche Aufforderungen	10
Auskünfte aus dem Einwohnerregister	10
Identitätskarte	10
Identitätskontrolle	10
Krankenkassenobligatorium	10
Verpflichtungserklärung	10
Ausländerrechtliche Mutationen	10
Registrierung der Meldepflicht ans Notariat	10
Spartageskarten Gemeinde	11
HUNDEWESEN	11
Hundesteuer	11
Schriftliche Aufforderungen	11
AMICUS-Mutationen / Nachmeldungen.....	11
Ermässigungen	11
Befreiungen	11
4 Finanzen- und Liegenschaften	11
FINANZEN	11
Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungs- löschung.....	11
Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge.....	11
LIEGENSCHAFTEN.....	11
Anlagenübergreifende Gebühren	11
Gemeindesaal.....	12
Sporthalle.....	12
Altes Schulhaus (Mehrzweckraum EG)	12
Ortsmuseum (Traulokal)	12
Schiessanlagen.....	12
Schützenstube	12
Schullokaltäten (bspw. Singsaal).....	13
5 Steuern	13
STEUERAUSWEIS UND BESCHEINIGUNGEN	13
Steuerausweis	13
Einbürgerungsbescheinigung	13
LÖSCHEN VON BETREIBUNGEN	13
Löschen von Steuerbetreibungen (pro Betreibung)	13
STEUERERKLÄRUNGSKOPIEN.....	13
Kopien Steuererklärung, pro Seite	13
(aus Steuerarchiv ARTS)	13
VERZUGS- UND VERGÜTUNGSZINSEN	13
Staats- und Gemeindesteuern	13

Grundstückgewinnsteuern.....	14
Ausbuchung Kleinstbeträge	14
6 Hochbau	14
GEBÜHRENPFLICHT	14
AUFGABENÜBERTRAGUNG	14
BEMESSUNGEN DER BAUGEBÜHREN	15
Zusammensetzung der Baugebühr	15
Nach Aufwand.....	15
Pauschalen	17
ABWEICHUNGEN	18
GEBÜHRENBEZUG	18
Vorschüsse	18
Gebührenbezug	19
ÖFFENTLICHE PUBLIKATION.....	20
Publikationskosten	20
7 Infrastruktur	20
GEBÜHRENPFLICHT	20
WASSERVERSORGUNG	20
Anschlussgebühren.....	20
Wasserzins	20
ABWASSER.....	21
Anschlussgebühren.....	21
Abwasserzins.....	21
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG.....	21
Abfallsackgebühren.....	21
Sperrgutmarke	21
Containermarke	21
Grundgebühr inkl. MWST (Pauschalgebühr / Jahr)	21
Häckseldienst inkl. MWST.....	21
Vorschriftswidrige Abfallbeseitigung	21
GEMEINGEBRAUCH.....	22
Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	22
Benützung öffentlicher Grund.....	22
Grabarbeiten im öffentlichen Grund	22
Wiederherstellung von Belägen, Pflasterungen, Randabschlüssen udgl.	22
VERMIETUNG	22
Festbankgarnituren inkl. Lieferung und Abholung	22
FAHRZEUGE.....	22
Winterdienst.....	22
Sachentransportanhänger.....	22
SIGNALISATION.....	22
Temporäre Signalisation	22

8 Soziale Dienste	23
SOZIALAMT.....	23
Bescheinigung Sozialhilfebezug.....	23
KINDERTAGESSTÄTTEN	23
KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ.....	23
9 Primarschule	23
AN-, UM- ODER ABMELDUNGEN	23
FREIWILLIGE ANGEBOTE DER SCHULE	23
Schneesportlager	23
FREIZEITKURSE.....	23
Unterengstringer Kurse	23
Oberengstringer Kurse.....	23
SPIELGRUPPE.....	24
Spielgruppe Surrli	24
NACHHILFEUNTERRICHT	24
Hausaufgaben.....	24
Gymivorbereitung.....	24
Instrumentaler Unterricht.....	24
TAGESSTRUKTUREN MITTAGSTISCH	24
Betreuung	24
Rechnungskopien	24
KLASSENLAGER	24
TAGESSONDERSCHÜLER.....	24
10 Bibliothek	24
MAHNGEBÜHREN	24
Mahngebühren für Privatanutzer	24
11 Rechtspflege / Friedensrichter	24
RECHTSPFLEGE	24
Wiedererwägungsgesuche.....	24
Neubeurteilungen.....	24
FRIEDENSRICHTER	25
Inkrafttreten.....	25

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Unterengstringen erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Unterengstringen setzt die Gemeindeversammlung die Gebühren gestützt auf die Gebührenverordnung im vorliegenden Gebührentarif fest. Die Beschlüsse sind amtlich zu publizieren. Sofern der Gebührentarif keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten sinngemäss allfällige kantonale Gebühren sowie die Sondergebrauchsverordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine allgemeine Überprüfung des Gebührentarifs ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

Die Überwachung, die Rechnungstellung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt bei der Abteilung Kanzlei Antrag auf Gebührenänderungen. Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet der Gesamtgemeinderat. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat vom vorliegenden Gebührentarif abweichende Gebühren verrechnen.

Gebühren sind in den gemeinderätlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.

Umfangreiche Leistungen der Gemeindeverwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Abteilung Finanzen und Liegenschaften festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10%, max. CHF 300.00, in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben. Bei umfangreichen Weiterverrechnungen kann der Maximalbetrag von CHF 300.00 überschritten werden. Hierüber entscheidet der zuständige Ressortvorstand.

Die personenbezogenen Begriffe dieses Gebührentarifs beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. In den pflichtigen Bereichen wird die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet.

Die Schreibgebühren, die Gebühren für Akteneinsicht und die verschiedenen Gebühren gemäss Ziff. 1.3 bis 1.6 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.3 Schreibgebühren

1.3.1 Beschlüsse, Verfügungen

Minimalgebühr	CHF	30.00
Ausfertigung für jede weitere A4-Seite	CHF	10.00

1.4 Akteneinsicht

1.4.1 Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG

nach Aufwand, pro Stunde	CHF	100.00
--------------------------	-----	--------

1.5 Gebühr nach Aufwand

1.5.1 Personalkosten

Abteilungsleiter, pro Stunde	CHF	140.00
Bereichsleiter, pro Stunde	CHF	120.00
Mitarbeitende, pro Stunde	CHF	100.00
Lernende, pro Stunde	CHF	50.00

Notfallzulage für ungeplante Einsätze ausserhalb der regulären Arbeitszeiten, pro Einsatz	CHF	150.00
---	-----	--------

1.5.2 Aufwand / Kosten Dritter

zur Weiterverrechnung werden gemäss Rechnungsstellung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10%, max. CHF 300.00, in Rechnung gestellt		nach Aufwand
--	--	--------------

1.5.3 Fahrzeuge

PKW, pro Stunde	CHF	50.00
Lieferwagen/Transporter, pro Stunde	CHF	80.00

1.5.4 Inserate im amtlichen Publikationsorgan

pauschale Inseratkosten	CHF	200.00
-------------------------	-----	--------

1.6 Verschiedenes

1.6.1 Mahngebühren

Erinnerungsschreiben		gebührenfrei
Erste Mahnung		gebührenfrei
Zweite Mahnung	CHF	20.00
Betreibungs-Schreibgebühr	CHF	20.00

1.6.2 Expresszuschläge

Ausfertigung Verfügungen (< 3 Arbeitstage)	CHF	100.00
Ausfertigung Verfügungen (3 - 10 Arbeitstage)	CHF	50.00
ausgenommen sind Bewilligungen, welche vom Wetter abhängig und nicht vorherzusehen sind		

1.6.3 Fotokopien

pro Seite	CHF	1.00
Plankopien		nach Aufwand

1.6.4 Drucksachen

Verordnungen, weitere Drucksachen	CHF	10.00
-----------------------------------	-----	-------

1.6.5	Unentschuldigtes Fernbleiben von Anhörungen und dergleichen Terminen	CHF	100.00
-------	--	-----	--------

2 Kanzlei

2.1 Einbürgerungen

2.1.1	Schweizerinnen und Schweizer		
	Einbürgerungsgebühr		gebührenfrei
	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei
2.1.2	Ausländerinnen und Ausländer		
	unter 20-Jährige		gebührenfrei
	unter 25-Jährige	CHF	500.00
	über 25-Jährige	CHF	1'000.00
	Ablehnung durch Behörde		100% der Einbürgerungsgebühr
	freiwilliger Rückzug		50% der Einbürgerungsgebühr

2.2 Wirtschaftswesen

2.2.1	Patenterteilung		
	Gastwirtschaftspatent	CHF	200.00
	Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	200.00
	Patentübertragung / Änderungen	CHF	100.00
	vorübergehendes Festwirtschaftspatent	CHF	100.00
2.2.2	Hinausschiebung der Schliessungsstunde		
	vorübergehende Ausnahme, pro Bewilligung	CHF	100.00
	dauernde Ausnahme, pro Bewilligung	CHF	500.00
	Kontrollgebühr für dauernde Ausnahme, pro Jahr	CHF	200.00

2.3 Polizeiliche Massnahmen und diverse Bewilligungsgebühren

2.3.1	Diverse Bewilligungsgebühren		
	übrige polizeiliche Bewilligungen aller Art, pro Bewilligung	CHF	50.00 - 200.00
2.3.2	Lärmige Arbeiten		
	Ausnahmebewilligung, pro Bewilligung	CHF	100.00
2.3.3	Temporäre Strassenreklame		
	definierte Gemeindestandorte		gebührenfrei
	Bewilligungsgebühr (bis max. 3 Monate), pro Bewilligung	CHF	100.00
	Abstimmungs- und Wahlplakate		gebührenfrei
2.3.4	Parkbewilligungen		
	Tagesparkbewilligung	CHF	10.00
	Monatsparkbewilligung	CHF	40.00
	Jahresparkbewilligung	CHF	400.00
2.3.5	Fahrbewilligungen		
	Ausnahmebewilligung für Fahrverbot	CHF	20.00

2.3.6	Parkplatzbewirtschaftung mit Parkuhren		
	pro Stunde	CHF	1.00
	ab 6 bis 15 Stunden	CHF	6.00
2.3.7	Fischerpatente		
	pro Bewilligung	CHF	5.00
2.3.8	Waffenerwerbsschein		
	pro Waffenerwerbsschein	CHF	50.00
2.4	Gemeindepolizei		
2.4.1	Zustellgebühren		
	auf dem Postweg		Porto
	polizeiliche Zustellung	CHF	80.00
2.4.2	Untersuchungskosten		
	Durchführung einer gerichtlichen Beurteilung	CHF	20.00 - 1'500.00
	Fotos (pro Foto)	CHF	15.00
	Erstellung von Plänen und Skizzen (pro Darstellung)	CHF	50.00
2.4.3	Anordnung von Behörden		
	von Behörden, Polizei, Amtsstellen in Verwaltungssachen	CHF	10.00 - 3'750.00
2.4.4	Polizeiliche Verrichtungen		
	Mitarbeiter der Polizei pro Stunde	CHF	120.00
	Einsatzfahrzeug pro Stunde	CHF	50.00
2.4.5	Blockieren von Fahrzeugen		
	Blockieren und Radschuh	CHF	200.00
2.5	Feuerwehr		
2.5.1	Einsatzkosten		
	Die Einsatzkosten richten sich nach den Bestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sowie den gesetzlichen Grundlagen.		
2.6	Zivilschutz		
	Vereinbarung (Anschlussvertrag) zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation „ZSO Gubrist“ mit Sitzgemeinde Oberengstringen.		
2.6.1	Schutzraumkontrollen		
	Periodische Kontrolle		nach Aufwand
	Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers	CHF	100.00
	Spruchgebühr	CHF	20.00

2.7 Gesundheitswesen

2.7.1 Pilzkontrolle

mittels Zusammenarbeitsvertrag mit Schlieren geregelt

3 Einwohnerkontrolle

3.1 Allgemeine Gebühren

3.1.1	Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung) pro volljährige Person damit abgegolten sind Abmeldung und Adresswechsel	CHF	40.00
3.1.2	Wochenaufenthalter pro volljährige Person erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
	Erstausstellung / Verlängerung Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
3.1.3	Auszüge aus dem Einwohnerregister Bspw. Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
3.1.4	Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen Bspw. Lebensbescheinigungen, SBB-Bescheinigungen, usw. Lebensbescheinigung	CHF	20.00 gebührenfrei
3.1.5	Schriftliche Aufforderungen 1. Aufforderung 2. Aufforderung Verletzung der Meldepflicht	CHF CHF CHF	30.00 60.00 100.00
3.1.6	Auskünfte aus dem Einwohnerregister Voraussetzungslos von Daten, mündlich und schriftlich Berechtigtes Interesse, schriftlich Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter usw. Listenauskünfte für ideelle Zwecke	CHF CHF	20.00 30.00 gebührenfrei gebührenfrei
3.1.7	Identitätskarte Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren		
3.1.8	Identitätskontrolle bspw. Gesuch für das Strassenverkehrsamt	CHF	20.00
3.1.9	Krankenkassenobligatorium Zuweisungsgebühr	CHF	40.00
3.1.10	Verpflichtungserklärung Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren		
3.1.11	Ausländerrechtliche Mutationen Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren		
3.1.12	Registrierung der Meldepflicht ans Notariat	CHF	20.00

3.1.13 Spartageskarten Gemeinde
Weiterverrechnung der SBB-Gebühren

3.2 Hundewesen

3.2.1 Hundesteuer		
pro Hund, jährlich (inkl. Kantonsabgabe)	CHF	155.00
Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldungen	CHF	10.00
3.2.2 Schriftliche Aufforderungen		
1. Aufforderung	CHF	30.00
2. Aufforderung	CHF	60.00
Verletzung der Meldepflicht	CHF	40.00
3.2.3 AMICUS-Mutationen / Nachmeldungen		nach Aufwand
3.2.4 Ermässigungen		
Ermässigungen werden gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.		
3.2.5 Befreiungen		
Befreiungen werden gemäss § 25 Hundegesetz gewährt.		

4 Finanzen- und Liegenschaften

4.1 Finanzen

4.1.1 Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungs- löschung	CHF	20.00
4.1.2 Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	CHF	30.00

4.2 Liegenschaften

4.2.1 Anlagenübergreifende Gebühren		
Geschirrmiete pro Einheit (50 Stück)	CHF	50.00
Abfallcontainer	CHF	50.00
Umtriebsentschädigung	CHF	250.00
Zusätzliche Reinigung		nach Aufwand
Allfällige Reparaturen		nach Aufwand
Aufhebung der Reservation bis 3 Monate vor dem Anlass		gebührenfrei
Aufhebung der Reservation bis 4 Wochen vor dem Anlass		50% der Benützungsgebühr
Aufhebung der Reservation unter 4 Wochen vor dem Anlass		100% der Benützungsgebühr

4.2.2 Gemeindesaal			
<u>für Gemeinde, ortsansässige Vereine und Parteien</u>			gebührenfrei
<u>für Ortsansässige</u>			
Gemeindesaal, inkl. Bühne, Foyer und Küche	CHF	300.00	
Gemeindesaal, inkl. Bühne und Foyer ohne Küche	CHF	250.00	
Annexbau	CHF	75.00	
<u>für Auswärtige</u>			
Gemeindesaal, inkl. Bühne, Foyer und Küche	CHF	1'000.00	
Gemeindesaal, inkl. Bühne und Foyer ohne Küche	CHF	900.00	
Annexbau	CHF	300.00	
4.2.3 Sporthalle			
<u>für Gemeinde, ortsansässige Vereine und Parteien</u>			gebührenfrei
<u>für die einmalige Nutzung</u>			
3/3 der Sporthalle mit zwei Garderoben	CHF	500.00	
2/3 der Sporthalle mit einer Garderobe	CHF	350.00	
1/3 der Sporthalle mit einer Garderobe	CHF	200.00	
<u>für die regelmässige Nutzung</u>			
3/3 der Sporthalle mit zwei Garderoben, pro Semesterstunde	CHF	350.00	
2/3 der Sporthalle mit einer Garderobe, pro Semesterstunde	CHF	250.00	
1/3 der Sporthalle mit einer Garderobe, pro Semesterstunde	CHF	150.00	
jährliche Verbrauchs- und Kleinmaterialgebühr für regelmässige Nutzer	CHF	200.00	
4.2.4 Altes Schulhaus (Mehrzweckraum EG)			
Gemeinde, ortsansässige Vereine, sowie Parteien			gebührenfrei
Ortsansässige	CHF	200.00	
Auswärtige	CHF	300.00	
4.2.5 Ortsmuseum (Traulokal)			
Trauung ortsansässiges Ehepaar			gebührenfrei
Trauung auswärtiges Ehepaar	CHF	100.00	
4.2.6 Schiessanlagen			
Schussgeld, pro Schuss	CHF	0.25	
Inanspruchnahme eines Vereinsfunktionärs, pro Stunde	CHF	25.00	
Das Schussgeld und die Funktionärsentschädigung fallen in die Vereinskasse. Allfällige Entschädigungen für die Standwarte sind durch die Schiessvereine zu entrichten.			
4.2.7 Schützenstube			
<u>für Gemeinde, Behörde und Kantonspolizei</u>			
ortsansässige Behörden und Kommissionen			gebührenfrei
Gemeindepersonal und Behördenmitglieder, privat	CHF	75.00	
Kantonspolizei (bspw. Falken-Cup)	CHF	50.00	

für allgemeine Belegungen

ortsansässige Vereine und Parteien	CHF	150.00
ortsansässige Einwohner und Firmen	CHF	200.00
auswärtige Mieter und Firmen	CHF	250.00

für Schützengesellschaft

A-Mitglieder und Ehrenmitglieder	CHF	75.00
Vorstandsmitglieder, 1. Belegung im Jahr		gebührenfrei
Vorstandsmitglieder, 2. Belegung im Jahr	CHF	75.00
Vereinsanlässe		gebührenfrei

für Pistolensektion

Vorstandsmitglieder	CHF	150.00
Mitglieder	CHF	200.00
Vereinsanlässe		gebührenfrei

4.2.8 Schullokalitäten (bspw. Singsaal)

Gemeinde, ortsansässige Vereine, sowie Parteien		gebührenfrei
Sonderbewilligung an Dritte (Einzelanlass)	CHF	50.00
Sonderbewilligung an Dritte (pro Semester)	CHF	250.00

5 Steuern

5.1 Steuerausweis und Bescheinigungen

5.1.1 Steuerausweis

pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	30.00
pro Steuerjahr bei Datensperre (mit Zustimmung Steuerpflichtige)	CHF	80.00

5.1.2 Einbürgerungsbescheinigung

CHF	30.00
-----	-------

5.2 Löschen von Betreibungen

5.2.1 Löschen von Steuerbetreibungen (pro Betreibung)

Betreibung bis CHF 500.00	CHF	30.00
Betreibung bis CHF 1'500.00	CHF	60.00
Betreibungen ab CHF 1'501.00	CHF	100.00

5.3 Steuererklärungskopien

**5.3.1 Kopien Steuererklärung, pro Seite
(aus Steuerarchiv ARTS)**

lediglich erste 4 Seiten	CHF	1.00
Versand per Mail		gebührenfrei

5.4 Verzugs- und Vergütungszinsen

5.4.1 Staats- und Gemeindesteuern

Die Vergütung oder Verrechnung der Verzugs- und Vergütungszinsen auf Staats- und Gemeindesteuern werden gemäss dem Steuergesetz (SR 631.1) und den zugehörigen Verordnungen geregelt.

5.4.2 Grundstücksgewinnsteuern

Bei Verzugszinsen ab einem Betrag von CHF 50.00

Bei Vergütungszinsen ab einem Betrag von CHF 50.00

5.4.3 Ausbuchung Kleinstbeträge

Bei einem Guthaben bis CHF 9.99

Bei einer Schuld bis CHF 9.99

6 Hochbau

Wo nichts anderes geregelt ist, werden die Gebühren für jedes Dokument erhoben. Die Schreibgebühr ist darin enthalten.

6.1 Gebührenpflicht

Gebührenpflicht im Sinne dieser Ordnung sind:

- Alle baurechtlichen Haupt-, Neben- und Nachfolgendeentscheide im Baubewilligungsverfahren
- Vorentscheide
- Baukontrollen und -abnahmen
- Baugruben- und Schnurgerüstabdeckungen
- Leitungsabnahmen und deren Einmass
- Nachführung der amtlichen Vermessung (Gebäude- und Umgebungsaufnahmen)
- Mit einem Bauvorhaben im Zusammenhang stehende Nebenbewilligungen und Abnahmen
- Planungsarbeiten, die durch private oder juristische Personen im Hinblick auf ein Bauvorhaben aufgelöst werden

Die baurechtlichen Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist "einmalig" bis zu 60 Minuten kostenlos. Komplexe Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand gemäss den geltenden Tarifen (vgl. 6.3.1 lit. b) verrechnet oder beim späteren Baugesuch angerechnet.

6.2 Aufgabenübertragung

Der Gemeinderat beauftragt mit der Führung der Bau- und Planungsgeschäfte die Leitung Hochbau und Infrastruktur oder eine andere klar bestimmte Stelle innerhalb der Verwaltung. Die Prüfung und Begleitung der Baugesuche, die Durchführung der notwendigen Kontrollen und Abnahmen sowie die Aufgaben der Vermessung werden an externe Fachleute übertragen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieser externen Stellen werden in einem Vertrag geregelt.

Für die Beurteilung komplexer und/oder wichtiger Bauvorhaben kann je nach Entscheidungsbefugnisse für das jeweilige Bewilligungsverfahren der Gemeinderat oder der Ressortvorsteher unabhängige Fachberater beiziehen. Diese beraten Bauherrschaften und/oder Projektverfasser hinsichtlich der ortsbaulichen, architektonischen und aussenräumlichen

Qualitäten und der Erscheinung ihrer Projekte im Ortsbild. Die Kosten für Fachberater inkl. Vorbereitungsarbeiten, Reise- und Administrativspesen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchsteller.

6.3 Bemessungen der Baugebühren

6.3.1 Zusammensetzung der Baugebühr

- a. Die Baugebühr wird entweder nach Aufwand bemessen (6.3.2) oder als Pauschale erhoben (6.3.3).
- b. Bei der Bemessung nach Aufwand setzt sich die Baugebühr aus folgenden Komponenten zusammen:
 - Aufwendungen der externen Fachleute für das betreffende Bau- oder Planungsvorhaben gemäss den in den Verträgen vereinbarten Tarifen (6.3.2 Externer Aufwand).
 - dem Zuschlag für die eigenen Aufwendungen der Gemeinde (6.3.2 Aufwand der Gemeinde).
 - den Zuschlägen oder Abzügen je nach Bedeutung des Geschäfts (6.3.2 lit. a).
 - den in 6.3.2 "Besondere Fälle" vorgesehenen Gebührenreduktionen bzw. Zusatzkosten.
- c. Zusätzlich zur Baugebühr werden Kosten durch die Gemeinde im Interesse Dritter direkt erbrachten Auslagen für Nebenleistungen, wie Publikationskosten, Kopierkosten, Aufwand für den Beizug Sachverständiger, Amtsberichte, Urkunden und dergleichen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand belastet.

6.3.2 Nach Aufwand

Externer Aufwand

Der durch das Bauvorhaben entstandene Aufwand wird – soweit nicht Pauschalen zur Anwendung kommen – in der der Gemeinde anfallenden Höhe verrechnet. Vorbehalten bleiben Zuschläge, Abzüge und Reduktionen gemäss 6.3.2 lit. a - "Besondere Fälle".

Aufwand der Gemeinde

Für die verwaltungstechnischen und -administrativen Aufwendungen der Gemeinde (Verwaltung, Sitzungsgelder, Raumkosten usw.) wird ein pauschaler Zuschlag von 15% erhoben.

Bei Vorhaben, welche eine Koordination mit Bund oder Kanton (Leitstelle) bedingen, wird der Ansatz für die Aufwendungen der Gemeinde auf 20% angehoben.

Die jeweils geltenden Schreibgebühren sind Bestandteil dieser „Aufwendungen der Gemeinde“.

Bedeutung des Geschäfts

Die Bedeutung des Geschäfts wird grundsätzlich nach der Höhe der Bausumme ermittelt und bei der Festsetzung der Gebühr durch Zu- und Abschläge – auf die Summe der externen und der Gemeindeaufwände – gemäss nachstehender Tabelle berücksichtigt.

a) Bauten und Anlagen

Bausumme	Zu- und Abschläge
CHF 0.00 bis CHF 10'000.00	Bedeutungsabschlag 50%
CHF 10'001.00 bis CHF 15'000.00	Bedeutungsabschlag 30%
CHF 15'001.00 bis CHF 20'000.00	Weder Zu- noch Abschlag
CHF 20'001.00 bis CHF 300'000.00	Bedeutungszuschlag 10%
CHF 300'001.00 bis CHF 700'000.00	Bedeutungszuschlag 15%
CHF >700'000.00	Bedeutungszuschlag 20%

b) Vorentscheide

Für Vorentscheide und Gesuche ohne Bausumme (Parzellierung usw.) wird kein Bedeutungszuschlag oder –abschlag erhoben bzw. gewährt.

c) Bestimmung der Baukosten

Massgebend für die Bestimmung der Baukosten sind die Kosten gemäss BKP Kapitel 2 und 4. In den Baugesuchen sind die zur Bestimmung der Höhe der massgeblichen Bausumme notwendigen Daten (Kubaturen und Flächen) sowie Preise anzugeben.

Für die Bestimmung / Verifizierung der mutmasslichen Bausumme können von der Baubehörde im Zweifelsfalle die geltenden Normalien und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), der Gebäudeversicherungswert sowie der geltende Baukostenindex beigezogen werden.

Besondere Fälle

- Bei Ablehnung oder Rückzug des Baugesuchs sowie im Falle des Nichteintretens wird nur der effektiv entstandene Aufwand (ohne Zu-/ Abschlag gemäss 6.3.2 lit. a) zuzüglich dem Verwaltungsaufwand nach 6.3.2 "Aufwand der Gemeinde" verrechnet.
- Im Anzeigeverfahren kann bei "Kleinbauten und –Anlagen" sowie bei einfachen "Zweckänderungen" auf die Ermittlung der Bausumme verzichtet werden. Die Gebühr wird in diesem Fall gemäss 6.3.3 verrechnet.

Bei Nutzungsänderung und Umbauten, welche bau- und feuerpolizeiliche Auflagen zur Folge haben, kann die Bauggebühr nach Aufwand gemäss 6.3.2 verrechnet werden.

- c. Für Reklamegesuche im Anzeigeverfahren wird eine Pauschale pro Reklame nach 6.3.3 verrechnet.
- d. Nicht über die Baugebühren abgerechnet werden die Aufwendungen des Geometers für:
 - Lieferung von Daten und Plänen der amtlichen Vermessung
 - Kontrolle von Baueingabeplänen (Richtigkeitsbestätigungen / Beglaubigungen)
 - Bestandsaufnahmen
 - Baugespann
 - Aushubabsteckungen
 - Schnurgerüst (Absteckung, Kontrolle)
 - Kontrollmessungen im Rahmen der Rohbauabnahme
 - Überwachungsmessungen
 - Rissprotokollierungen
 - Grenzmutationen
 - Grenzrekonstruktionen
 - Nachführung der amtlichen Vermessung

Die Kosten werden vom Geometer direkt dem Bauherrn entsprechend den geltenden Tarifen oder nach Aufwand verrechnet.

6.3.3 Pauschalen

Anzeigeverfahren

Für Anzeigeverfahren nach 6.3.2 "Besondere Fälle" werden je nach Bedeutung des Geschäfts Pauschalen verrechnet.

Anzeigeverfahren für Kleinbauten (An- und Nebenbauten), besondere Gebäude. Zweckänderung einzelner Räume, kleinere Anlagen (Mauern, usw.)	CHF	150.00 – 2'000.00
Reklamegesuche (Eigenreklame) an Fassaden, pro Reklame	CHF	300.00
Reklamegesuche freistehend, pro Reklame (Fremd-Reklamegesuche entlang von Strassen sind in der Regel im Ordentlichen Verfahren zu behandeln)	CHF	600.00
Erdsonden (mit WTA-Inst.attest), ausserhalb Baulinien	CHF	400.00
WTA-Installationsatteste	CHF	150.00
Meldeverfahren Luft-Wasser-Wärmepumpen	CHF	400.00

In dieser Pauschale ist eine Schlussabnahme enthalten.

Weitere Aufwendungen der Gemeinde, insbesondere der Baupolizei, für zusätzliche Baukontrollen werden separat in Rechnung gestellt.

Für zusätzliche Leistungen der Kontrollorgane, die durch unvollständige Unterlagen, bauseitige Versäumnisse, Arbeits-

hilfen, zusätzliche Abklärungen und/oder sonstige Mehraufwendungen usw., anfallen, werden nach dem Kostendeckungsprinzip Gebühren erhoben.

Weitere Pauschalen

Solaranlagen Meldeverfahren, Bearbeitungsgebühr		gebührenfrei
Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuches	CHF	150.00
Verfügung eines Baustopps ohne Vorliegen eines Baugesuches	CHF	500.00

Weitere Kontrollen

Feuerpolizei-Kontrollen von Fall zu Fall	nach Aufwand
Periodische Feuerpolizeikontrollen	nach Aufwand

Hausnummerierung

Die Strassenbezeichnung sowie das Anbringen der Hausnummerierung erfolgt durch die Gemeinde.

Hausnummer pro Tafel	CHF	200.00
Spezielle Tafeln auf Wunsch des Bauherrn		nach Aufwand

Zustellung von Baurechtsentscheiden

Dritten, welche die Zustellung von Baurechtsentscheiden verlangen (Stammbewilligung), werden pauschale Kosten in Rechnung gestellt.

Stammmentscheid	CHF	50.00
-----------------	-----	-------

6.4 Abweichungen

Die Total-Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000. Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, kann die Maximalgebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einer ausgewiesenen Baumasse über 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Total-Gebühr zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Nur bei besonderen Verhältnissen sind Abweichungen von den Gebührensätzen zulässig (sehr grosse Überbauungen, bei Überbauungen mit Gestaltungsplan, Mehrfacheingaben, notwendige Mehrfach- / Nachkontrollen, etappenweise Abnahme usw.). Solche Abweichungen müssen im Beschluss begründet werden.

6.5 Gebührenbezug

6.5.1 Vorschüsse

Für Baugebühren können unter den Voraussetzungen von § 15 VRG Vorschüsse verlangt werden.

6.5.2 Gebührenbezug

Vorläufige Veranlagungen

Die Gebühr für den baurechtlichen Entscheid wird mit der ersten Verfügung festgesetzt. In dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die Vorprüfung, die Ausschreibung, die allfällige Koordination mit dem Kanton sowie die materielle Beurteilung und Verfügung enthalten.

Mit dem baurechtlichen Entscheid, bzw. der Genehmigung der für das Bauvorhaben notwendigen Planung, erfolgt, soweit nicht definitiv abgerechnet werden kann, zusätzlich eine vorläufige Veranlagung der noch zu leistenden Gebühren. Sie beruhen auf dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Aufwand für Prüfung und Bewilligung der Nebenbewilligungen und Abnahmen beziehungsweise der Planung sowie der Schätzung des voraussichtlich insgesamt auf das Vorhaben entfallenden Gebührenbetrags.

Fehlen Angaben über den Bauwerkspreis oder sind diese nicht nachvollziehbar, so ist die Baubehörde berechtigt, den Wert selbst zu ermitteln (gemäss 6.3.2 lit. c).

Definitive Schlussabrechnung

Die definitive Schlussabrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Baute. Die Baubehörde kann hierfür bei Bedarf die Schlussabrechnung des Bauwerks verlangen und die Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich miteinbeziehen.

Zahlungsziele

Die Gebährenschild wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- die im baurechtlichen Entscheid verfügte Gebühr nach Rechnungsstellung, respektive nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.
- der im baurechtlichen Entscheid geschätzte, noch zu erwartende Aufwand vor Baubeginn.
- die jeweils mit Verfügung veranschlagten Gebühren (Nebenbewilligungen, Projektänderungen, Entscheide über Kontrollen wie Rohbau, Bezug, Schlussabnahme usw.) werden dem geleisteten Depot belastet und mit der Schlussabrechnung abgerechnet (wurde auf ein Depot verzichtet, so hat die Zahlung innert 30 Tagen zu erfolgen).
- bei erheblichem Mehraufwand während der Ausführung, welcher durch den Bauherrn verursacht wurde, kann mittels Verfügung ein zusätzliches Depot veranschlagt werden.
- Ausgleichszahlungen aufgrund der Schlussrechnung 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Die Berechnung der Gebühren und die Rechnungsstellung erfolgen durch die Verwaltung.

6.6 Öffentliche Publikation

6.6.1 Publikationskosten Amtsblatt

effektive Kosten

7 Infrastruktur

7.1 Gebührenpflicht

Im Sinne dieser Ordnung sind Leitungsabnahmen und deren Einmass sowie Zustandsaufnahmen gebührenpflichtig.

7.2 Wasserversorgung

Für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung werden die Anschlussgebühren gemäss Reglement der Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) erhoben.

7.2.1 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren aus einer Grundtaxe von 1% der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert)
2. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Ergänzungsgebühren gemäss den Ansätzen nach Ziffer 1 zu entrichten

7.2.2 Wasserzins

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Die Wasserabgabe und Verrechnung erfolgt grundsätzlich nur nach Wasserzähler | | |
| 2. Jährliche Grundtaxe pro Wohnung | CHF | 90.00 |
| 3. Wasserzins für Verbrauch nach Messung pro m ³ für Wohnungen, Gewerbe, Industrie und besondere Verbraucher | CHF | 1.95 |
| 4. Jährliche pauschale Grundtaxe für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, Bio-Pools, Gartenbassins, pro m ³ | CHF | 1.95 |
| 5. Wasserverbrauch wird nach Messung zum Tarif gemäss Ziffer 3 verrechnet | | |
| 6. Ein jährlicher Pauschaltarif kann nur bei Bezüglern angewendet werden, bei welchen der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist | | |
| 7. Pauschale für Flurhahnen | CHF | 20.00 |
| 8. Bei vorübergehenden Wasserbezugsorten (Bauwasser, Bewässerungsanlagen usw.) ist pro Wassermesser als Miet- und Prüfgebühr eine Jahrespauschale, zuzüglich die Aufwendungen für die Montage und Demontage des Zählers, zu bezahlen: | | |
| Pauschale für mobile Zähler pro angebrochenem Jahr | CHF | 100.00 |

Reparaturen oder Ersatz eingefrorener oder unsachgemäss bedienter Zähler werden separat in Rechnung gestellt

9. Der Verbrauch über mobile Zähler wird pro m ³ Wasserverbrauch abgegeben	CHF	1.95
---	-----	------

10. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung für das laufende Jahr gestützt auf die Verbrauchsmessung

7.3 Abwasser

Für den Anschluss der Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage werden die Anschlussgebühren gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Unterengstringen und den Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsverordnung der Gemeinde Unterengstringen erhoben.

7.3.1 Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren bestehen aus einer Grundtaxe von 1.5% der Gebäudeversicherungssumme (Zeitbauwert)
2. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind Ergänzungsgebühren gemäss den Ansätzen nach Ziffer 1 zu entrichten.

7.3.2 Abwasserzins

Die Tarife werden vom Gemeinderat regelmässig überprüft

Der Abwasserzins pro m ³ Wasserverbrauch	CHF	3.30
---	-----	------

7.4 Abfallbewirtschaftung

7.4.1 Abfallsackgebühren

Gemäss den regionalen Gebühren

7.4.2 Sperrgutmarke

Gemäss den regionalen Gebühren

7.4.3 Containermarke

Gemäss den regionalen Gebühren

7.4.4 Grundgebühr inkl. MWST (Pauschalgebühr / Jahr)

Haushalte	CHF	150.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF	150.00
Gewerbe-, Klein- und Industriebetriebe	CHF	150.00

7.4.5 Häckseldienst inkl. MWST

Benutzung pro Aktion, Zeitaufwand bis 15 Minuten		gebührenfrei
Mehraufwand pro abgebrochene 5 Minuten	CHF	15.00

7.4.6 Vorschriftswidrige Abfallbeseitigung

Aufwendung der Gemeinde im Zusammenhang mit vorschriftswidriger Abfallbeseitigung		nach Aufwand
---	--	--------------

7.5 Gemeindegebrauch

7.5.1 Gesteigerter Gemeindegebrauch Sondernutzung

1. Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben
2. Für den gesteigerten Gemeindegebrauch zu ideellen oder politischen Zwecken werden in der Regel nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben oder die Gebühren erlassen

7.5.2 Benützung öffentlicher Grund

Für die Benutzung von gemeindeeignem „Öffentlichem Grund“ werden CHF 5.00 /m² pro Monat jedoch mindestens CHF 100 verrechnet. In den Kosten enthalten sind die Aufwände für die Beschilderung von max. 4 Verkehrsschilder

7.5.3 Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Für eine Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund CHF 200.00
wird eine Pauschalgebühr verrechnet

übermässiger Aufwand wird separat verrechnet

nach Aufwand

7.5.4 Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen, Randabschlüssen udgl.

Die Kosten für die Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen udgl. werden den Verursachern nach den gültigen Tarifen des kantonalen Tiefbauamts in Rechnung gestellt

7.6 Vermietung

7.6.1 Festbankgarnituren inkl. Lieferung und Abholung

ortsansässige Vereine, Parteien und Adventsfenster
Einwohner, pro Garnitur

CHF

gebührenfrei
15.00

7.7 Fahrzeuge

7.7.1 Winterdienst

Einsatz Salzstreuer, pro Stunde
Einsatz Salzstreuer inkl. Pflug, pro Stunde

CHF

100.00

CHF

130.00

7.7.2 Sachentransportanhänger

Einsatz Sachentransportanhänger, pro Stunde

CHF

25.00

7.8 Signalisation

7.8.1 Temporäre Signalisation

Errichtung temporäre Signalisation
Miete Signalisation ab einem Monat, pro Schild pro Monat

CHF

nach Aufwand
10.00

8 Soziale Dienste

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Für die freiwillige Einkommens- und Rentenverwaltung wird eine monatliche Mindestpauschalgebühr von höchstens 5% des Vermögens erhoben, sofern der Vermögensfreibetrag gemäss den geltenden Bestimmungen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV überschritten wird.

In Härtefällen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

8.1 Sozialamt

8.1.1 Bescheinigung Sozialhilfebezug

für Ausländerausweis, Einbürgerung, usw.

CHF

30.00

8.2 Kindertagesstätten

Die Kosten für die Betriebsbewilligung einer Kindertagesstätte werden gemäss der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) erhoben.

8.3 Kindes- und Erwachsenenschutz

Das Vormundschaftswesen wurde per 01.01.2013 durch die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ersetzt. Die Gebühren werden im Einzelfall durch die KESB Dietikon bestimmt und den betroffenen Personen auferlegt. Bei mittellosen Personen wird unentgeltliche Rechtspflege gewährt und die Gebühren werden durch die Gemeindekasse bevorschusst.

9 Primarschule

9.1 An-, Um- oder Abmeldungen

Umtriebsentschädigung bei nicht fristgerechter Meldung

CHF

100.00

9.2 Freiwillige Angebote der Schule

9.2.1 Schneesportlager

1 Kind, pro Familie

CHF

380.00

jedes weitere Kind, pro Familie

CHF

300.00

9.3 Freizeitkurse

9.3.1 Unterengstringer Kurse

Kosten werden gemäss Dritter weiterverrechnet

9.3.2 Oberengstringer Kurse

Kosten werden gemäss Dritter weiterverrechnet

9.4 Spielgruppe

9.4.1 Spielgruppe Surrli

Kosten werden gemäss Vertrag weiterverrechnet

9.5 Nachhilfeunterricht

9.5.1 Hausaufgaben

gebührenfrei

9.5.2 Gymivorbereitung

gebührenfrei

9.5.3 Instrumentaler Unterricht

gebührenfrei

9.6 Tagesstrukturen Mittagstisch

9.6.1 Betreuung

Kosten werden gemäss Primarschule verrechnet

9.6.2 Rechnungskopien

Kopien für Quartalsrechnungen

CHF

5.00

9.7 Klassenlager

Elternbeitrag, pro Tag

CHF

22.00

9.8 Tagessonderschüler

Elternbeitrag für Mittagessen, pro Mahlzeit

CHF

10.00

Elternbeitrag für Übernachtung, pro Nacht

CHF

25.00

10 Bibliothek

10.1 Mahngebühren

10.1.1 Mahngebühren für Privatanutzer

1. Mahngebühr

CHF

3.00

2. Mahngebühr

CHF

6.00

3. Mahngebühr

CHF

9.00

11 Rechtspflege / Friedensrichter

11.1 Rechtspflege

11.1.1 Wiedererwägungsgesuche

nach Aufwand

11.1.2 Neubeurteilungen

maximal CHF 1'500.00

Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000.00

CHF

500.00

Streitwert von CHF 5'001.00 bis CHF 50'000.00

CHF

1'000.00

Streitwert ab CHF 50'001.00

CHF

1'500.00

Unbestimmbarer Streitwert (Grundgebühr Aufwand Behörde)

Augenschein der Behörde pro Stunde	CHF	500.00
Entscheide bis 30 Seiten	CHF	300.00
Entscheide bis 60 Seiten	CHF	750.00
Je zusätzliche Seite	CHF	10.00

11.2 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 2 vom 13. Januar 2025 per 1. Januar 2025 in Kraft.

Unterengstringen, 13. Januar 2025

GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Gemeindepräsident

Marcel Balmer

Stv. Gemeindeschreiberin

Melanie Rölli